



**Bericht und Antrag des Kirchenrates an die Synode der Römisch-Katholischen  
Kirche des Kantons Basel-Stadt**

betreffend

**Genehmigung der Ordnung über die Organisation und das Verfahren betref-  
fend Verfügung und Rekurs der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt  
(9.10)**

Vom Kirchenrat zuhanden der Synode verabschiedet am 18. Oktober 2016



## 1. Bericht

Die teilrevidierte Kirchenverfassung sieht hinsichtlich der Rekurskommission lediglich Folgendes vor:

### „§ 11 Rekurskommission

Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon mindestens drei über einen Masterstudienabschluss an einer juristischen Fakultät verfügen müssen. Die Mitglieder dürfen weder der Synode noch dem Kirchenrat noch einem Pfarreirat angehören und in keinem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen.

Die Rekurskommission entscheidet letztinstanzlich über Beschwerden gegen Behörden und Organe der Kantonalkirche und der Pfarrgemeinden betreffend:

1. Verletzung von Bundesrecht, kantonalem oder kantonalkirchlichem Recht einschliesslich der pflichtwidrigen Ermessensausübung;
2. Unangemessenheit.

Für die Beschwerdeberechtigung und das Verfahren ist das kantonale Recht sinngemäss anwendbar.

Die Rekurskommission entscheidet ferner über Anstände zwischen Behörden und Organen der Kantonalkirche untereinander, zwischen Behörden und Organen der Kantonalkirche und von Pfarrgemeinden sowie von Behörden und Organen von Pfarrgemeinden untereinander.

Einzelheiten regelt eine Ordnung.“

§ 11 Abs. 5 Kirchenverfassung sieht demnach den Erlass einer Ordnung zur Regelung der Einzelheiten des Rekursverfahrens und der Organisation der Rekurskommission vor.

Demzufolge ist für das Rekursverfahren der RKK BS eine Ordnung zu erlassen. Da bisher nur punktuelle Bestimmungen über das Rekursverfahren der RKK BS bestehen, ist der Erlass der neuen Ordnung zwingend erforderlich.

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen der neuen Ordnung begründet:

## I. Verfügung

### Art. 1 Verfügungsbefugnis und Verfahren

- <sup>1</sup> Unter dem Vorbehalt abweichender Vorschriften in Spezialgesetzen bestimmt der Kirchenrat, welchen Behörden die Befugnis zukommt, Verfügungen zu erlassen.
- <sup>2</sup> Das Verfahren, das dem Erlass einer Verfügung vorausgeht, hat in jedem Falle den grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien für das Verwaltungsverfahren zu genügen, insbesondere die Grundsätze der Akteneinsicht und des rechtlichen Gehörs zu gewährleisten.



## **Art. 2 Verfügung über Realakte**

- <sup>1</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht des Kantons stützen und Rechte und Pflichten berühren, verlangen, dass sie:
- a) widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;
  - b) die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;
  - c) die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.
- <sup>2</sup> Die Behörde entscheidet durch Verfügung.

## **Art. 3 Form und Inhalt von Verfügungen**

Verfügungen sind in der Regel schriftlich zu erlassen, ausdrücklich als solche zu bezeichnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist nennt.

## **Art. 4 Vollstreckbarkeit**

- <sup>1</sup> Verfügungen sind vollstreckbar, wenn sie nicht mehr durch ein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden können oder wenn ein ordentliches Rechtsmittel zwar ergriffen, ihm aber die aufschiebende Wirkung entzogen wurde.
- <sup>2</sup> Vollstreckbare Verfügungen sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

***Begründung zu Art. 1 fortfolgende: Es gab bisher keine Bestimmungen über den Erlass von Verfügungen der einzelnen Stellen der RKK BS.***

## **II. Rekurs**

### **Art. 5 Grundsatz der Anfechtbarkeit, Rekursinstanzen**

- <sup>1</sup> Wird eine Verfügung nicht durch besondere Vorschrift als endgültig bezeichnet, kann sie angefochten werden. Insoweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig bezeichnet wird, ist die Rekurskommission zuständig.
- <sup>2</sup> Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist zur Einreichung der Rekursbegründung verlängert werden.
- <sup>3</sup> Vorbehältlich abweichender Vorschriften können Verfügungen vom Kirchenrat und von Verwaltungseinheiten sowie Pfarreien, Kommissionen und Ausschüssen bei der Rekurskommission angefochten werden.

### **Art. 6 Legitimation**

Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat, ferner wer durch besondere Vorschriften zum Rekurs ermächtigt wird.



#### **Art. 7 Umfassende Kognition**

Mit dem Rekurs kann der Rekurrent rügen:

1. Verletzung von Bundesrecht, kantonalem öffentlichen Recht sowie kantonalem Staatskirchenrecht einschliesslich Unterschreitung, Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
2. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes;
3. Unangemessenheit.

#### **Art. 8 Frist und Inhalt des Rekurses**

- <sup>1</sup> Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Die Rekursanmeldung ist beim Sekretariat des Kirchenrates zu Händen der Rekursinstanz einzureichen. Bei einer anderen kantonal-kirchlichen Stelle eingereichte Rekurse werden von dieser an das Sekretariat des Kirchenrates weitergeleitet. Die unrichtige Adressierung schadet der rechtzeitigen Erhebung des Rechtsmittels nicht.
- <sup>2</sup> Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.
- <sup>3</sup> Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist zur Einreichung der Rekursbegründung verlängert werden.

#### **Art. 9 Fristwahrung**

- <sup>1</sup> Die Frist für die Einreichung des Rechtsmittels ist gewahrt, wenn es vor Mitternacht des letzten Tages der Frist der Post übergeben (Poststempel) oder am letzten Tag der Frist zu Bürozeiten gegen eine Empfangsbestätigung im Sekretariat des Kirchenrates oder in der Verwaltung der RKK abgegeben worden ist.
- <sup>2</sup> Wird die Begründung nicht rechtzeitig eingereicht, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf die Beschwerde oder den Rekurs nicht ein.

#### **Art. 10 Aufschiebende Wirkung**

- <sup>1</sup> Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, wenn ihm diese nicht im Voraus in der angefochtenen Verfügung oder, nach Rekursanmeldung, durch die Rekursinstanz ausdrücklich entzogen wird.
- <sup>2</sup> Die Rekursinstanz kann die von der Vorinstanz entzogene aufschiebende Wirkung wieder herstellen; über einen entsprechenden Antrag ist ohne Verzug zu entscheiden.
- <sup>3</sup> Auch dem/der Vorsitzenden/Präsident/in der Rekursinstanz stehen die Befugnisse gemäss Abs. 1 und 2 zu.



## Art. 11 Verfahren

- 1 Die Rekursinstanz darf mit der Behandlung des Rekurses keine Mitarbeiter der Vorinstanz beauftragen.
- 2 Die jeweils zuständige Verwaltung, Behörde oder Kommission bestimmt einen/eine Vorsitzende/n. Bei der Rekurskommission heisst dieser/diese Präsident/in.
- 3 Sie ordnet über die einzureichenden Rechtsschriften und Beweismittel das Nötige samt vorsorglicher Verfügungen und Beweisverfügungen an und kann Beteiligte und Sachverständige anhören oder anhören lassen und die Leistung eines Kostenvorschusses an die Verfahrenskosten einverlangen. Auch dem/der Vorsitzenden/Präsident/in der Rekursinstanz stehen diese Befugnisse zu.
- 4 Erweist sich der Rekurs nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so setzt der/die Vorsitzende/Präsident/in der Rekursinstanz der Verwaltung oder Behörde, gegen deren Entscheid oder Wahl sich das Rechtsmittel richtet, eine Frist zur schriftlichen Vernehmlassung und zur Vorlage der Akten.
- 5 Das Verfahren ist grundsätzlich schriftlich. Auf Anordnung des/der Vorsitzenden/Präsident/in der Rekursinstanz können mündliche Verhandlungen und allfällige Augenscheine, die grundsätzlich nicht öffentlich sind, stattfinden. Der/Die Vorsitzenden/Präsident/in der Rekursinstanz kann Verfahren auch vergleichsweise allenfalls mit einer Vermittlungsverhandlung und/ oder einem Vergleichsvorschlag beilegen.
- 6 Weitergehende Befugnisse können einer Rekursinstanz durch gesetzliche Vorschrift zuerkannt werden.

## Art. 12 Kosten

- 1 In Fällen, die der Rechtsmittelinstanz erheblichen Aufwand verursachen oder im Falle mutwilliger Beschwerden und Rekurse, kann der unterliegenden Partei eine Spruchgebühr zwischen CHF 100.-- bis CHF 2'000.-- auferlegt werden. In Fällen mutwillig angehobener und für die Instanz mit erheblichem Aufwand verbundenen Beschwerden oder Rekurse kann die Gebühr unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der unterliegenden Partei bis auf CHF 4'000.-- erhöht werden.
- 2 Der Rekurrent haftet der Kirche für die durch den Rekurs veranlassten Kosten und hat auf Verlangen deren mutmasslichen Betrag, dort wo Kosten verlegt werden können, vorzuschiessen. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht geleistet, fällt der Rekurs dahin. Vorbehalten bleibt der Kostenerlass.
- 3 Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

## Art. 13 Rekursentscheid

- 1 Die Rekursinstanz entscheidet selber in der Sache oder lässt diese mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurückgehen.
- 2 Wegen Unangemessenheit darf die angefochtene Verfügung zuungunsten einer Partei nur geändert werden, wenn eine Änderung zugunsten einer Gegenpartei dies erfordert.



- <sup>3</sup> Der Rekursentscheid ist schriftlich zu erlassen, ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, mit einer Rechtsmittelbelehrung, die das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist nennt, zu versehen und den Parteien und der Vorinstanz zu eröffnen.

#### **Art. 14 Anwendbarkeit des kantonalen Rechts**

Für die Rekursberechtigung<sup>1</sup> und das Verfahren ist subsidiär das kantonale Recht sinngemäss anwendbar.

**Begründung zu Art. 5 fortfolgende:** *Es gab bisher keine Bestimmungen über das Rekursverfahren der RKK BS.*

### **III. Rekurskommission**

#### **Art. 15 Bestellung**

- <sup>1</sup> Die Rekurskommission besteht gemäss § 7 Abs. 1 Ziff. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 Kirchenverfassung aus fünf von der Synode gewählten Mitgliedern, wovon mindestens drei über einen Masterstudienabschluss an einer juristischen Fakultät verfügen müssen. Die Mitglieder dürfen weder der Synode noch dem Kirchenrat noch einem Pfarreirat angehören und in keinem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen.
- <sup>2</sup> Die Synode wählt das Präsidium der Rekurskommission (§ 7 Abs. 1 Ziff. 4 Kirchenverfassung).
- <sup>3</sup> Der/Die Präsident/in der Rekurskommission kann Vermittlungsverhandlungen einberufen und dabei Vergleichsverhandlungen führen und damit den Rekurs vergleichsweise erledigen. Der/Die Präsident/in kann den Parteien Vergleichsvorschläge unterbreiten.

#### **Art. 16 Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Die Rekurskommission entscheidet letztinstanzlich über Beschwerden (Rekurse) gegen Behörden und Organe der Kantonalkirche und der Pfarrgemeinden.
- <sup>2</sup> Die Rekurskommission entscheidet ferner über Anstände zwischen Behörden und Organen der Kantonalkirche untereinander, zwischen Behörden und Organen der Kantonalkirche und von Pfarrgemeinden sowie von Behörden und Organen von Pfarrgemeinden untereinander.

**Begründung zu Art. 15 folgende:** *§ 11 der Kirchenverfassung ist unvollständig, weshalb dort auch der Erlass einer Rekursordnung erwähnt wird. Die Führung von Vergleichsverhandlungen durch den Präsidenten der Rekurskommission hat sich ausserordentlich bewährt, sodass Art. 15 Abs. 3 diese ausdrücklich vorsieht. Dabei ist*

---

<sup>1</sup> In § 11 Abs. 3 Kirchenverfassung Beschwerdeberechtigung genannt.



*auch das Vergleichsvorschlagsrecht des/der Präsidenten/in der Rekurskommission vorgesehen.*

#### **Art. 17 Schlussbestimmungen**

- 1 Diese Ordnung tritt am ... in Kraft.
- 2 Diese Ordnung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

***Begründung zu Art. 17:*** Die Inkraftsetzung und die Publikation müssen geregelt sein.

#### **2. Antrag**

Der Kirchenrat beantragt nach Art. 32 Geschäftsordnung der Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 8. Juni 1976 (Nr. 3.10), den beiliegenden Entwurf des Beschlusses betreffend Genehmigung der Ordnung über die Organisation und das Verfahren betreffend Verfügung und Rekurs der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt (9.10) zu genehmigen.

Basel, 18. Oktober 2016

**Im Namen des Kirchenrats:**

Der Präsident: Dr. Christian Griss

Die Sekretärin: lic. iur. Eveline Getzmann Wüst



## Beschluss der Synode

betreffend

### **Genehmigung der Ordnung über die Organisation und das Verfahren betreffend Verfügung und Rekurs der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt (9.10)**

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 5 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche, beschliesst:

*Die Ordnung über die Organisation und das Verfahren betreffend Verfügung und Rekurs der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt (9.10) erhält die folgende Fassung:*

### **„Ordnung über die Organisation und das Verfahren betreffend Verfügung und Rekurs der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt**

## **Rekursordnung**

vom ...

Die Synode, gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 5 und § 11 Abs. 5 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt vom 26. Oktober 1973, erlässt folgende Ordnung:

### **I. Verfügung**

#### **Art. 1 Verfügungsbefugnis und Verfahren**

- <sup>1</sup> Unter dem Vorbehalt abweichender Vorschriften in Spezialgesetzen bestimmt der Kirchenrat, welchen Behörden die Befugnis zukommt, Verfügungen zu erlassen.
- <sup>2</sup> Das Verfahren, das dem Erlass einer Verfügung vorausgeht, hat in jedem Falle den grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien für das Verwaltungsverfahren zu genügen, insbesondere die Grundsätze der Akteneinsicht und des rechtlichen Gehörs zu gewährleisten.

#### **Art. 2 Verfügung über Realakte**

- <sup>1</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf kantonales öffentliches Recht stützen und Rechte und Pflichten berühren, verlangen, dass sie:
  - a) widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;
  - b) die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;





c) die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.

<sup>2</sup> Die Behörde entscheidet durch Verfügung.

### **Art. 3 Form und Inhalt von Verfügungen**

Verfügungen sind in der Regel schriftlich zu erlassen, ausdrücklich als solche zu bezeichnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist nennt.

### **Art. 4 Vollstreckbarkeit**

<sup>1</sup> Verfügungen sind vollstreckbar, wenn sie nicht mehr durch ein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden können oder wenn ein ordentliches Rechtsmittel zwar ergriffen, ihm aber die aufschiebende Wirkung entzogen wurde.

<sup>2</sup> Vollstreckbare Verfügungen sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

## **II. Rekurs**

### **Art. 5 Grundsatz der Anfechtbarkeit, Rekursinstanzen**

<sup>1</sup> Wird eine Verfügung nicht durch besondere Vorschrift als endgültig bezeichnet, kann sie angefochten werden. Insoweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig bezeichnet wird, ist die Rekurskommission zuständig.

<sup>2</sup> Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist zur Einreichung der Rekursbegründung verlängert werden.

<sup>3</sup> Vorbehältlich abweichender Vorschriften können Verfügungen vom Kirchenrat und von Verwaltungseinheiten sowie Pfarreien, Kommissionen und Ausschüssen bei der Rekurskommission angefochten werden.

### **Art. 6 Legitimation**

Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat, ferner wer durch besondere Vorschriften zum Rekurs ermächtigt wird.

### **Art. 7 Umfassende Kognition**

Mit dem Rekurs kann der Rekurrent rügen:

1. Verletzung von Bundesrecht, kantonalem öffentlichem Recht sowie kantonalem Staatskirchenrecht einschliesslich Unterschreitung, Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
2. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes;
3. Unangemessenheit.



## **Art. 8 Frist und Inhalt des Rekurses**

- <sup>1</sup> Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Die Rekursanmeldung ist beim Sekretariat des Kirchenrates zu Händen der Rekursinstanz einzureichen. Bei einer anderen kantonalkirchlichen Stelle eingereichte Rekurse werden von dieser an das Sekretariat des Kirchenrates weitergeleitet. Die unrichtige Adressierung schadet der rechtzeitigen Erhebung des Rechtsmittels nicht.
- <sup>2</sup> Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.
- <sup>3</sup> Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist zur Einreichung der Rekursbegründung verlängert werden.

## **Art. 9 Fristwahrung**

- <sup>1</sup> Die Frist für die Einreichung des Rechtsmittels ist gewahrt, wenn es vor Mitternacht des letzten Tages der Frist der Post übergeben (Poststempel) oder am letzten Tag der Frist zu Bürozeiten gegen eine Empfangsbestätigung im Sekretariat des Kirchenrates oder in der Verwaltung der RKK abgegeben worden ist.
- <sup>2</sup> Wird die Begründung nicht rechtzeitig eingereicht, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf die Beschwerde oder den Rekurs nicht ein.

## **Art. 10 Aufschiebende Wirkung**

- <sup>1</sup> Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, wenn ihm diese nicht im Voraus in der angefochtenen Verfügung oder, nach Rekursanmeldung, durch die Rekursinstanz ausdrücklich entzogen wird.
- <sup>2</sup> Die Rekursinstanz kann die von der Vorinstanz entzogene aufschiebende Wirkung wieder herstellen; über einen entsprechenden Antrag ist ohne Verzug zu entscheiden.
- <sup>3</sup> Auch dem/der Vorsitzenden/Präsident/in der Rekursinstanz stehen die Befugnisse gemäss Abs. 1 und 2 zu.

## **Art. 11 Verfahren**

- <sup>1</sup> Die Rekursinstanz darf mit der Behandlung des Rekurses keine Mitarbeiter der Vorinstanz beauftragen.
- <sup>2</sup> Die jeweils zuständige Verwaltung, Behörde oder Kommission bestimmt einen/eine Vorsitzende/n. Bei der Rekurskommission heisst dieser/diese Präsident/in.
- <sup>3</sup> Sie ordnet über die einzureichenden Rechtsschriften und Beweismittel das Nötige samt vorsorglicher Verfügungen und Beweisverfügungen an und kann Beteiligte und Sachverständige anhören oder anhören lassen und die Leistung eines Kostenvorschusses an die Verfahrenskosten einverlangen. Auch dem/der Vorsitzenden/Präsident/in der Rekursinstanz stehen diese Befugnisse zu.
- <sup>4</sup> Erweist sich der Rekurs nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so setzt der/die Vorsitzende/Präsident/in der Rekursinstanz der Verwaltung oder Behörde, gegen deren Entscheid oder Wahl sich das Rechtsmittel richtet, eine Frist zur schriftli-



chen Vernehmlassung und zur Vorlage der Akten.

5 Das Verfahren ist grundsätzlich schriftlich. Auf Anordnung des/der Vorsitzenden/Präsident/in der Rekursinstanz können mündliche Verhandlungen und allfällige Augenscheine, die grundsätzlich nicht öffentlich sind, stattfinden. Der/Die Vorsitzenden/Präsident/in der Rekursinstanz kann Verfahren auch vergleichsweise allenfalls mit einer Vermittlungsverhandlung und/ oder einem Vergleichsvorschlag beilegen.

6 Weitergehende Befugnisse können einer Rekursinstanz durch gesetzliche Vorschrift zuerkannt werden.

#### **Art. 12 Kosten**

1 In Fällen, die der Rechtsmittelinstanz erheblichen Aufwand verursachen oder im Falle mutwilliger Beschwerden und Rekurse, kann der unterliegenden Partei eine Spruchgebühr zwischen CHF 100.-- bis CHF 2'000.-- auferlegt werden. In Fällen mutwillig angehobener und für die Instanz mit erheblichem Aufwand verbundenen Beschwerden oder Rekurse kann die Gebühr unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der unterliegenden Partei bis auf CHF 4'000.-- erhöht werden.

2 Der Rekurrent haftet der Kirche für die durch den Rekurs veranlassten Kosten und hat auf Verlangen deren mutmasslichen Betrag, dort wo Kosten verlegt werden können, vorzuschüssen. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht geleistet, fällt der Rekurs dahin. Vorbehalten bleibt der Kostenerlass.

3 Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

#### **Art. 13 Rekursentscheid**

1 Die Rekursinstanz entscheidet selber in der Sache oder lässt diese mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurückgehen.

2 Wegen Unangemessenheit darf die angefochtene Verfügung zuungunsten einer Partei nur geändert werden, wenn eine Änderung zugunsten einer Gegenpartei dies erfordert.

3 Der Rekursentscheid ist schriftlich zu erlassen, ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, mit einer Rechtsmittelbelehrung, die das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist nennt, zu versehen und den Parteien und der Vorinstanz zu eröffnen.

#### **Art. 14 Anwendbarkeit des kantonalen Rechts**

Für die Rekursberechtigung<sup>2</sup> und das Verfahren ist subsidiär das kantonale Recht sinngemäss anwendbar.

### **III. Rekurskommission**

#### **Art. 15 Bestellung**

---

<sup>2</sup> In § 11 Abs. 3 Kirchenverfassung Beschwerdeberechtigung genannt.



- 1 Die Rekurskommission besteht gemäss § 7 Abs. 1 Ziff. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 Kirchenverfassung aus fünf von der Synode gewählten Mitgliedern, wovon mindestens drei über einen Masterstudienabschluss an einer juristischen Fakultät verfügen müssen. Die Mitglieder dürfen weder der Synode noch dem Kirchenrat noch einem Pfarreirat angehören und in keinem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen.
- 2 Die Synode wählt das Präsidium der Rekurskommission (§ 7 Abs. 1 Ziff. 4 Kirchenverfassung).
- 3 Der/Die Präsident/in der Rekurskommission kann Vermittlungsverhandlungen einberufen und dabei Vergleichsverhandlungen führen und damit den Rekurs vergleichsweise erledigen. Der/Die Präsident/in kann den Parteien Vergleichsvorschläge unterbreiten.

#### **Art. 16 Zuständigkeit**

- 1 Die Rekurskommission entscheidet letztinstanzlich über Beschwerden (Rekurse) gegen Behörden und Organe der Kantonalkirche und der Pfarrgemeinden.
- 2 Die Rekurskommission entscheidet ferner über Anstände zwischen Behörden und Organen der Kantonalkirche untereinander, zwischen Behörden und Organen der Kantonalkirche und von Pfarrgemeinden sowie von Behörden und Organen von Pfarrgemeinden untereinander.

#### **Art. 17 Schlussbestimmungen**

- 1 Diese Ordnung tritt am ... in Kraft.
- 2 Diese Ordnung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.“

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, 22. November 2016

Im Namen der Synode  
Der Präsident: Urs Abächerli  
1. Sekretär: Martin Elbs